

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Band: 1 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cräuer will das Wort ungefehr beibehalten und für izt nicht näher bestimmen.

Caglioni dankt Meyern v. Ur. für seine den ital. Kantonen erwiesene Sorgfalt und behauptet gegen Lütthi, dieselben haben nicht 15, sondern 23,000 Activbürger.

Lütthi v. Sol. erwiedert, er habe nur die Activbürger gezählt, die den Bürgereid leisteten.

Stoßmann: Die abwesenden Bürger dieser Kantone dürfen eben nicht repräsentirt seyn.

Meyer v. Arb. und Schärer sprechen für den Vorschlag der Commission.

Der Art. wird angenommen, wie ihn die Commission vorschlägt.

Mittelholzer spricht neuerdings für die Vertagung des 4. Art. Die Vertagung wird beschlossen.

Lütthi v. Sol. will auch den 5ten Art. vertagen und nun debattiren lassen, ob jeder Bezirk einen Statthalter und ein Bezirksgericht haben soll.

Zäslin stimmt bei und findet auch der 6. Art. müsse vertaget werden.

Muret verlangt im Namen der Revisionscommission, da nun die Grundlagen der neuen Eintheilung Helvetiens festgesetzt sind, möge sich der Senat täglich von 11 bis 1 Uhr mit den Constitutionsdebatten beschäftigen und die Commission beauftragt seyn, beständig Arbeitsstoff bereit zu halten; so wird dann die Frage über die Verwaltungen in der Ordnung der Constitutionsabänderungen zum Vorschein kommen.

Dieser Vorschlag und die Vertagung der Art. 5 und 6. wird beschlossen — und Lütthi's Antrag für die Fortsetzung der heutigen Discussion angenommen.

Mittelholzer will beschließen: jeder Bezirk hat seinen Statthalter. — Angenommen.

Eben so wird beschlossen: jeder Bezirk soll ein Bezirksgericht haben; ferner: jedes Viertel soll ein Friedensgericht haben.

Mittelholzer legt über die Organisation dieser Friedens- und Bezirksgerichte einige Ideen vor.

Devevey glaubt zu sehen, die Distriktsgerichte sollen nun an die Stelle der Kantonsgerichte treten; er sieht hierin keine Oekonomie, sondern im Gegentheil Vermehrung der Gehalte. — Auch muß den Friedensgerichten nun nothwendig eine abgeänderte und neue Competenz gegeben werden. Er verlangt darum Rückweisung des Ganzen an die Revisionscommission.

Lafléchère stimmt dieser Verweisung bei; er glaubt auch, jedes Viertel müsse einen Agenten haben, und verlangt dieß als Zusatz zum 4ten Art.

Lütthi v. Sol. Alles bisher festgesetzte sind nur Grundsätze — auf die hin die Revisionscommission nun arbeiten kann und wird. Anstatt 18 Kantone und 150 Distriktsgerichte werden nun

nur 90 Bezirksgerichte seyn, also unstreitig Oekonomie erhalten werden; auch der Antrag Lafléchère's wegen der Agenten ist der Commission zu überweisen.

Mittelholzer ist gleicher Meinung, und will nun alle weitere Discussion vertagen, und das Ganze der Revisionscommission überweisen.

Augustini hält auch den Zweck der Eintheilungscommission nun für erfüllt.

Zäslin glaubt über die von den Bezirken zu wählenden Repräsentanten sollte noch ein Grundsatz festgesetzt werden.

Lütthi v. Sol. Das Direktorium kann nicht mit 90 Statthaltern correspondiren; es sind Centralpunkte nothwendig; entweder soll es nur mit einem Theil der 90 Statthalter oder mit andern von ihm gewählten Personen in unmittelbarer Verbindung stehen; er möchte dem Direktorium überlassen, sich zwischen 9 und 18 jener Statthalter auszuwählen, mit denen es unmittelbar und durch sie mittelbar mit den andern correspondirt.

Muret verlangt neuerdings Vertagung des Ganzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er den Beschluß des Senats vom 25 Jul. betreffend die Abänderung der Art. 105, 82, 87, 90, 98, und 102. der Constitution angenommen hat.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Finanzministerium einen Credit von 10,000 Franken eröffnet.

Der Beschluß über die Beförderung in den Militäristellen in den Legionen und in den Halbbrigaden der Hülfsstruppen, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Pfiffer, Lafléchère, Ban, Hammer und Stoßmann.

Der Beschluß, welcher die Eidesformel für alle helvetischen Truppen enthält, wird verlesen und an die gleiche Commission gewiesen.

Schmidt, als Saalinspektor, verlangt, der große Rath möchte durch eine Botschaft eingeladen werden, den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 2000 Fr. für die Bedürfnisse der Kanzlei zu eröffnen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und zwanzigste Sitzung. 26. Aug.

Präsident: Salzmann.

(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Vorträge nahen Gemeinde aufzuhelfen.)

• Koch: Man soll die Uebel heben, aus denen

die Armuth quillt, als: Müßiggang und Faulheit, Unmäßigkeit, Ueppigkeit. Die traurigen Folgen davon sind unabsehlich. Erziehung kann das Meiste dagegen thun, wenn sie alle Mittel gebraucht, welche ihr zukommen. Engelland und Holland liefern zu diesem Gegenstand einige Erfahrung, und machen einen seltsamen Contrast. In Engelland verdienen die Armen viel, und verschwenden viel; in Holland betteln keine Eingebornen, sondern nur Juden und Fremde. Eine holländische Familie findet Unterhalt, wenn jede andere darbet, und der das Wenigste verdient, erspart noch. Die Ursache ist nun in der Mäßigkeit und in den Umständen der Regierung zu suchen. Man hat in Holland Zuchthäuser; man ehrt den faulen Müßiggänger nicht; man bestraft das Laster, und haßt die Ueppigkeit. Er schlägt zum Heil unsrer Gemeinde ein Zwangsarbeitshaus oder Zuchthaus, und ein freies Arbeitshaus vor; in jenem sollen die verschuldeten Armen zur Arbeit angehalten werden; in diesem sollen die unverschuldeten Wittwen und Waisen mit Beschäftigung erzogen und erhalten werden. Arbeit ist das erste Nothwendige; er hat irgendwo gesehen, daß man Kinder nur Steine hin und her tragen ließ, um das Arbeiten ihnen zur Fertigkeit zu machen. Zu den Arbeitshäusern möchte er ein Schulhaus gesellen, wo man Landbau und Forstwesen triebe, wo man Gewerbe, Manufactur und Handlung lernen könnte.

Weber findet Kochs Vorschläge für uns nicht ausführbar genug, und glaubt, Mohr habe diese Ideen schon angegeben.

Rüttimann ist mit Koch einig, daß ein Unterschied unter den Klassen der Armen zu machen seye, und daß die Regierung einigen unter die Hande greifen müsse.

Müller: Koch hat, weil er zum Theil etwas schon Gefagtes sagte, nichts Uninteressantes gesagt. Darin besteht das Auszeichnende einer Discussion, daß derselbe Gegenstand auf mehrere Seiten betrachtet, mit mancherlei Erfahrungen bereichert, und von jedem auf eine andere Weise dargestellt werde.

Guggenbühler unterscheidet auch den freiwilligen und genöthigten Müßiggang. Wir sollten bedacht seyn, wie wir einigen Arbeit verschaffen, andere das Arbeiten lehren, und wieder andere zur Arbeit nöthigen könnten. Er wünschte die Frage beantwortet zu wissen, wie zweckmäßige Arbeitshäuser bei uns könnten eingerichtet werden?

Zschokke: Er glaubt nicht, daß bei der jetzigen Beschaffenheit unsers Vaterlandes an die Errichtung von Arbeitshäusern zu denken seye. Er schlug dem helvetischen Vollziehungsdirektorium Arbeitsgesellschaften vor. Er hat im Sinn,

selbst eine solche im Kanton Waldstätten zu gründen. Sie sollen nicht kostspielig und leicht ausführbar seyn. Er wird der Gesellschaft nächstens die Note mittheilen, die er hierüber dem Vollziehungsdirektorium eingeschendet hat.

Keller will nicht immer Projekte erfinden, sondern etwas ausführen, und einen besondern Zweig, aus dem, was heute und lezt hin angegeben wurde, für einmal in Vollziehung zu bringen suchen.

Rüttimann glaubt, Zschokkes freie Arbeitsgesellschaften müssen vor den Zwangsarbeitshäusern Vorzüge haben; und Mohr sieht die Erwägung von Zschokkes Idee für das beste Mittel an, Kellers Forderung zu entsprechen.

Die Discussion wird bis zur nächsten Sitzung aufgehoben.

Zschokke liest eine Abhandlung über die politischen Strafmittel, welche hier im Auszuge folgt:

Partheiungen bei Revolutionen sind nicht zu verhüten, und nicht so leicht, als man glaubt, zu besänftigen. Will man den Frieden in einem entzweiten Lande herstellen, so muß man schonend zu Werke gehen, und besonders in Anwendung der Strafmittel für politische Fehler und Vergehen Behutsamkeit brauchen.

Es ist so hart als zwecklos, einen Bürger bloß um seiner politischen Meinungen wegen zu strafen; er wird dadurch weder überzeugt, noch gebessert.

Der Staatsmann soll Sorge tragen, daß der Irrende durch Belehrung überführt, und daß durch seinen Irrthum die öffentliche Ordnung nicht gestört werde. Er soll nicht contrerevolutionäre Meinungen, sondern nur solche Handlungen strafen.

Auch bei Bestrafung contrerevolutionärer Handlungen muß Behutsamkeit gebraucht werden, weil der Bestrafte sich nicht um der Handlung, sondern um der Meinung willen gestraft hält, und weil alle Anhänger seiner Parthei, die der strafbaren Handlung nicht schuldig sind, sich doch mit ihm für gestraft ansehen.

Deßwegen sind Verurtheilungen en masse immer ungerecht und grausam, weil sie mehrere Personen treffen, als Verbrecher sind.

Gegen Meinungen und Urtheile, als solche, auch gegen Aeußerungen ohne Handlungen der Gegenwart, dürfen wir nicht so intolerant seyn; sie haben auch noch ihr Gutes, da sie jede Parthei wachsam, und auf ihre durch die andere Parthei gerügten Fehler aufmerksam erhalten.

Die bisherigen politischen Strafmittel in Helvetien waren Gefängniß, Deportation und Verbannung oder Einschließung in den Disstrikt. Beide letztere verdienen außer Übung gesetzt zu werden.

Man glaubte, durch die Deportation ein Mittel zu haben, die contrerevolutionären Gegenden zu reinigen, und pflanzte entfernte Gefangnisse voll. Weils unmöglich war, so vielen den Prozeß zu machen, so schickte man sie wieder heim, und die Sache war schlimmer. Dem Gebirgsbewohner ist die Deportation das Unerträglichste. Er kommt in eine fremde Welt; das Andenken seiner leidenden Familie verläßt ihn nicht; sein Hauswesen geht zu Grunde, und der Staat straft Unschuldige und sich selbst mit ihm, da er ärmere Bürger macht, und sich neue Feinde zuzieht.

Nur die Häufelshörer sollen bei Insurrektionen gestraft werden, aber nicht mit dem Tod, sondern eher mit der Verbannung in einen fremden Welttheil, welches ein hartes Schicksal ist, und doch die Hoffnung der Rückkehr nicht abschneidet.

Die Distrikts-Verbannung hat das Erwünschte für den Bestraften, daß er bei den Seinigen bleibt; aber sie wird dem Staat gefährlich, da sein Aufenthalt unter den Seinigen entehrend ist, und da er, wenn er Rache sucht, zu Verbindungen mit andern Anlaß hat.

Die Regierung darf daher auf zwei bessere politische Strafmittel aufmerksam gemacht werden, — auf den politischen Bann, und auf die Verpflanzung.

Der politische Bann beraubt eine ganze contrerevolutionäre Gemeinde des Aktbürgerrechts und seiner Vortheile.

Die Verpflanzung legt Colonien von Patrioten in unpatriotischen Gegenden an, und versendet die gefährlichsten Familien in patriotische Gegenden, ohne daß sie jemand seines Eigenthums verlustig werden laßt. Die Regierung hat dieses Mittel um desto eher in ihren Händen, da sie verfolgten patriotischen Familien in den von Unpatrioten verlassenen Gegenden durch Verpachtung der Nationalgüter u. s. w. den Aufenthalt erleichtern kann.

Die Gesellschaft ladet Zschokken ein, diese Abhandlung in Abschrift der Gesellschaft mitzutheilen und wünscht sie gedruckt zu sehen.

Zschokke fordert die Gesellschaft auf, diesen Gegenstand zu beherzigen. Er findet, daß es jetzt Zeit sey, Ideen darüber in Umlauf zu setzen; schon habe man Schreckensmationen in den öffentlichen Blättern gelesen; igt könne man einem neuen Unglück Helvetiens, das aus traurigen Emigrationen entstehen würde, noch vorbeugen.

Mohr zollt mit der Gesellschaft der Arbeit Zschokkes seinen Beifall. Er ist aber nicht in allem ganz seiner Meinung. Der politische Bann scheint ihm eine harte Maßregel zu seyn, weil sie, wenn sie auf alle ausgedehnt würde, auch Unschul-

dige ergreifen müßte; wenn sie aber die Unschuldigen ausnehmen wollte, diese eben dadurch zum Anstoß der Gebannten und zur Zielscheibe ihrer Verfolgung machte. Zudem würden ja auch die öffentlichen Beamten im Fall seyn, in diesen Bann zu kommen. — Auch widerspricht sich Zschokke selbst. Er will die Distriktsverbannung aufheben, um, wie er sagt, die glimmenden Kohlen nicht näher zu schützen, aber durch den politischen Bann, wo alle Mißvergnügte vereinigt sind, geschieht dasselbe. Auch die Verpflanzungen findet Mohr nicht allgemein ausführbar. Was soll der Ländler, (der Bewohner des Kantons Waldstätten) auf den Weinbergen des Lemans, und was soll der Schweizerbürger vom Lemans auf den Alpen des Waldstätters vornehmen? Uebrigens rühmt Mohr den Geist der Mäßigung und Weisheit, der in Zschokkes Aufsatz herrscht, und die Mittel, welche nur Vernunft und Gerechtigkeit angegeben haben, und will, daß über den Gegenstand discutirt werde.

Zschokke: Mohr hat nicht den Aufsatz selbst angegriffen, sondern nur sich einzelne Probleme aufgeworfen, die Lanze dagegen aufgenommen, und gut gebrochen. Zschokke denkt eben so, wie Mohr, und läßt bei seinen Vorschlägen in der Ausführung Modificationen zu. Uebrigens will er weitläufiger darüber sprechen, wenn die Gesellschaft die Discussion beschlossen hat.

Die Gesellschaft beschließt die Discussion, und will künftig in den Sitzungen, um ihnen mehr Lebhaftigkeit zu geben, zwei unterschiedliche Gegenstände discutiren lassen.

Es werden mehrere neue Mitglieder angenommen.

Nach einem kurzen Rapport legt die permanente Commission der Gesellschaft auf eine künftige Sitzung die Frage vor:

„Wie können die Schulen der Stadt Luzern eingerichtet werden, daß diejenigen jungen Bürger, welche frühzeitig zu dem Handwerksstand gehen wollen, hinlänglichen Unterricht; — diejenigen, welche einen höhern Unterricht verlangen, einen höhern Grad bürgerlicher Aufklärung; — und diejenigen, welche einen gelehrten Beruf antreten wollen, die nöthige litterarische Vorbereitung in den Schulen empfangen?“

General Recourbe.

Nuper ut aeras superat Lecourbius Alpes,
Enl juga conclamant: Hannibal alter adest.

Grosser Rath, 29. Aug. Debatten über ein Gutachten, die Verkäufe von Nationalgütern betreffend.

Senat, 29. Aug. Annahme der Beschlüsse über den dießjährigen constitutionellen Austritt, des Obergerichts, der Kantons- und Distriktsgerichte.